

Österreichische

JURISTEN ZEITUNG



Chefredakteur **Gerhard Hopf**

Redaktion **Robert Fucik, Kurt Kirchbacher, Hans Peter Lehofer**

Evidenzblatt **Helge Hoch, Erich Kodek, Eckart Ratz, Ronald Rohrer**

MRK-Entscheidungen **Wolf Okresek, Susanne Pfanner**

Jänner 2010

01

1 – 48

Aktuelles

EuGH zur Arbeitnehmerfreizügigkeit beim Zugang zu Rechtsberufen ➔ 1

Festbeiträge für Attila Fenyves

Miteigentümer im Zivilprozess

Stefan Perner ➔ 5

Das Verhältnis

Eigentümer – Untermieter *Martin Spitzer* ➔ 10

Beitrag

Die neue österreichische Wiederverurteilungsstatistik

Veronika Hofinger und Arno Pilgram ➔ 15

Evidenzblatt

Identifizierung des schädigenden Arbeitskollegen durch den Dienstgeber ➔ 26

Wiederaufnahmsklage nach prozessuaalem Anerkenntnis ➔ 42

Telefonische Aufforderung zu geschlechtlicher Handlung ➔ 39

Forum

Haftungsprivileg des DG und des DN – ein unlösbarer Widerspruch?

Felix Kernbichler ➔ 43

Bonitätsprüfung nach der neuen Verbraucherkreditrichtlinie

Bernhard Koch ➔ 45

Die neue österreichische Wiederverurteilungsstatistik

Was darf man sich von ihr erwarten?

Die erste österreichische „Rückfallstatistik“ stammt aus den 1990er Jahren. Sie wurde nunmehr grundlegend verbessert wiederaufgelegt und erlaubt es, die Legalbiografien von Verurteilten zu verfolgen. Die Aussagekraft der Statistik hinsichtlich Risikopopulationen und Wirksamkeit von strafrechtlichen Interventionen wird im Beitrag diskutiert.

Von Veronika Hofinger und Arno Pilgram

ÖJZ 2010/4

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Zur Motivgeschichte der neuen Wiederverurteilungsstatistik
- C. Die neuen Qualitäten der Wiederverurteilungsstatistik
- D. Karrieremuster Verurteilter
 1. Unterschiede zwischen Regionen (OLG-Sprengel)
 2. Unterschiede zwischen Merkmalsgruppen von Verurteilten
 - a) Alter
 - b) Geschlecht
 - c) Staatsbürgerschaft
 3. Unterschiede nach Deliktsmerkmalen
- E. Zukunftsperspektiven einer Justizerledigungs- und Wiederkehrerstatistik

A. Einleitung

Dass hier Ergebnisse einer neuen österr Wiederverurteilungsstatistik (WVS) präsentiert werden können, ist erwachendem politischen Interesse daran zu verdanken. Was präsentiert werden kann, ist von institutionellen Vorgaben geprägt und limitiert: Die Grundlage der WVS ist derzeit das Strafregister rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilungen vor österr Gerichten. Aus wissenschaftlicher Perspektive handelt es sich bei der neuen WVS um einen Meilenstein zur statistischen Abbildung von „Legalbiografien“, dh von biografischen Verläufen vor und nach justizieller Intervention, nicht jedoch schon um den Zieleinlauf. Von solchen Biografien bzw Interventionsketten zeigt die WVS derzeit nur einen Ausschnitt, zumal sie sich auf förmliche Gerichtsurteile beschränkt und andere (Non-)Interventionen ignoriert. →

Eine WVS ist prinzipiell eine Interventionsabfolge- bzw Interventionsfolgenstatistik, angesichts der heute reduzierten Bedeutung gerichtlicher Verurteilungen im Spektrum justizieller Verfahrenserledigungen jedoch erst die „halbe“ Statistik. Das tut der WVS als solcher noch keinen Abbruch und sie ist es wert, hier ausgewählte Ergebnisse darzustellen. Der Gebrauchswert der WVS als „Erfolgsstatistik“ der Kriminaljustiz und als Instrument der Evaluierung von Interventionspraktiken ist durch die Beschränkung auf Verurteilungen und Verurteilte jedoch beschnitten.¹⁾ Die notwendige Weiterentwicklung der WVS zu einer allgemeinen Justizinterventions- und -erfolgsstatistik wird am Ende des Beitrags zu skizzieren sein, im Anschluss an die Darstellung von Vorgeschichte (B.) und Stand der WVS (C.) sowie der Nachzeichnung von Verurteilungskarrieren anhand der neuen Statistik (D.).

B. Zur Motivgeschichte der neuen Wiederverurteilungsstatistik

Die Wiederbelebung der österr „Rückfallstatistik“ ist das Resultat einer politischen Initiative, des Regierungsübereinkommens der Großen Koalition aus dem Jahr 2007. Darin heißt es: „Um die **Entscheidungsgrundlagen für die Strafrechtspolitik** zu verbessern, sollen eine generelle sowie spezielle Rückfallsstatistik geschaffen werden.“ (Seite 144, Hervorhebung durch die Autoren) Die politische straflegislative Arbeit zu instruieren, stand auch schon bei Einführung der ersten österr „Rückfallstatistik“ im Vordergrund.²⁾ Die Differenzierung der strafrechtlichen Instrumente durch den Gesetzgeber in alle Richtungen voranzutreiben, einerseits höhere Eingriffsintensität zu ermöglichen, andererseits weitgehenden Eingriffsverzicht zu erlauben, ruft nach Kontrolle über die Treffsicherheit der Rechtspraxis. Eine solche Politik würde angreifbar, würde sie nichts unternehmen, um entsprechendes Wissen über Rechtsanwendung und Anwendungsfolgen zu generieren und vorrätig zu halten. In diesem Zusammenhang eine „Rückfallstatistik“ zu verwirklichen, erscheint naheliegend.

Das nachfolgende Regierungsprogramm für die 24. GP geht einen Schritt weiter. Hier wird nicht mit dem Orientierungsbedarf für die Strafrechtspolitik argumentiert, sondern ausdrücklich mit der Verpflichtung der Politik zu Vorkehrungen für die „**Qualitätssicherung der österreichischen Justiz**“ durch praktische organisatorische Maßnahmen (zu setzen – wie betont wird – im notwendigen Einvernehmen mit den betroffenen Berufsgruppen): „Dazu zählt auch eine erhebliche Verbesserung der statistischen Basis der Justiz, etwa durch eine bessere Integration und Homogenisierung der Daten der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Vollzugsverwaltung und der Sicherheitsbehörden und einen Ausbau der Statistik über wiederholte Verurteilungen.“³⁾ Die „Rückfalls-“ oder – nunmehr genauer – „Wiederverurteilungsstatistik“ ist dabei nur einer unter mehreren Bausteinen zu einer verbesserten Evidenzgrundlage für die Arbeit der Kriminaljustiz. Neben den weiteren Ausbau der neu geschaffenen WVS tritt nun die Forderung nach einer Einstellungs- und Diversionsstatistik. Insgesamt wird ein Nutzwert der „rückfalls-“ und sonstigen statistischen Daten für die Rechtspraxis postuliert und eine Informationsberücksichtigung auch durch die Praxis erwartet. Die Wiederverurteilungsraten werden als ein „Kriterium“, eines unter anderen, für die Praxis der Kriminaljustiz in den Raum gestellt.

Ein Bündel von Erwartungen an die Wiederverurteilungsstatistik

Bereits in den 1990er Jahren hat eine erste österr „Rückfallstatistik“ existiert. Ihre magere Verwendung⁴⁾ im wissenschaftlichen und politisch-praktischen Kontext ist nicht allein auf ihre groben

Kategorien und ihr zur Bearbeitung unhandliches Format zurückzuführen. Unklarheit über die Adressaten, die adäquate Lesart und die praktischen Schlussfolgerungen aus der WVS hat ihren Anteil an der zurückhaltenden Rezeption. Deshalb sei hier vorab auf die komplexen Erwartungen an die WVS eingegangen und ihr Potenzial beim gegenwärtigen Entwicklungsstand bewertet.

Prinzipiell können die Erwartungen an die WVS in zwei Richtungen gehen. Im einen Fall soll sie die Identifikation von „Risikogruppen“, im anderen Fall die Wirkungskontrolle von Interventionen unterstützen. Exemplarisch für diese beiden unterschiedlichen Akzente sind die schon erwähnten Regierungserklärungen. Bei jener aus dem Jahr 2007, die erstmals eine „Rückfallstatistik“ forderte, wurde diese in Verbindung mit der Verbesserung der „Grundlagen für die Beurteilung der Gefährlichkeit von Tätern“ gebracht, also der Nutzaspekt der Antizipation von Risiken und der „Frühwarnung“ von Politik und Praxis betont. Im Programmtext der nachfolgenden Regierung steht dagegen die Produktion von „Benchmarks“ für den Vergleich von Kriminalität und Strafrechtspraktiken im Vordergrund. Hier wird der WVS offenbar im Zusammenhang mit der Evaluation von Maßnahmen zur Kriminalprävention besondere Bedeutung zugeordnet.

Das Problem dabei ist, dass die Kriminalitätsrisiken bei einer bestimmten Population ebensowenig unabhängig von der justiziellen Intervention sind wie das Resultat justizieller Intervention unabhängig von der Population ist, mit der man es zu tun hat. Die Risikomaßzahl „Rückfallsrate“ spiegelt immer auch die Qualität der Intervention. Der „Nicht-Rückfall“, der Erfolgsindikator für eine Maßnahme, reflektiert immer auch die Auswahl der Population, auf welche die Maßnahme angewandt wird. Die WVS bietet daher weder einen einfachen Gefährlichkeitsindex für „Risikogruppen“ noch ein einfaches Erfolgsmaß für Interventionen.

Grundsätzlich sollte die WVS mehr leisten: Sie sollte die Möglichkeit eröffnen, für jede Klientel der Strafjustiz die spezialpräventiv effizienteste, dh die mit geringster Belastung erfolgreiche, Intervention ausfindig zu machen und auf diese Weise das „treatment matching“ durch justizielle Organe (wenn nicht auch für den Gesetzgeber) zu fundieren.⁵⁾ Kann bei bestimmten Gruppen mit geringeren Sanktionsmitteln oder Alternativen der gleiche spezialpräventive Erfolg erzielt werden? Wenn dies der Fall wäre, bedürfte der stärkere Eingriff besonderer Rechtfertigung. Welche Strategien der Differenzierung der Intervention gegenüber der Klientel der Kriminaljustiz, welche Rechtsanwender bzw (regionalen) Rechtsanwendungsmuster erweisen sich effizienter als andere?

Eine solche sophistizierte Nutzung der WVS für die Kriminalpolitik scheitert indessen zumindest gegenwärtig an der Unvollständigkeit der Information über die justiziellen Interventionen.

1) Dies gilt heute stärker als zur Zeit der „Ersten österreichischen Rückfallstatistik“, als Diversionsmaßnahmen eine Ausnahmeerscheinung darstellten. Vgl *Pilgram*, Die erste österreichische Rückfallstatistik – ein Mittel zur Evaluation regionaler Strafenpolitik, ÖJZ 1991, 577.
 2) Zur Existenz und Einstellung derselben vgl *Findl/Hanika*, Neue Leistungen der Statistik Austria im Bereich der Justizstatistik. Vortrag bei der Tagung „Leistungsdaten für die Kriminaljustiz: Die neue Wiederverurteilungsstatistik – and more“. Wien (BMJ), 14. 11. 2008 (Veröff in der Schriftenreihe des BMJ in Vorb).
 3) Seite 126.
 4) Vgl *Pilgram*, Rückfallstatistische Untersuchungen in Österreich, in *Heinz/Jehle* (Hrsg), Rückfallforschung 319. Band 45 der Reihe Kriminologie und Praxis. Wiesbaden (Eigenverlag KrimZ) 2004.
 5) Im Bereich der medizinischen Behandlungsforschung (etwa bei Alkohol- und Drogenabhängigkeit) gilt es seit Langem, die Behandlungserfolge zu verbessern, indem Behandlungsmaßnahmen auf die Situation und Bedürfnisse der Patienten abgestimmt werden. Vgl zB *Nathan/Gorman*, A Guide to Treatment that Works. Oxford (University Press) 2007. In ähnlicher Weise ist „program matching“ im Bereich der Kriminalprävention, gestützt auf „Rückfallstatistiken“, ein aktuelles Thema: *Sherman* ua Hrsg: Evidence Based Crime Prevention. Milton Park (Routledge), 2002.

Es fehlt jegliche Information über die zahlreichen gelinderen nicht-intervenierenden oder intervenierenden diversionellen Reaktionen der Justiz, über die davon betroffenen Personen und ihre Karriere. Neben diesem Manko ist festzuhalten, dass in der WVS nur rudimentäre Informationen zu den von der Justiz behandelten Personen und zum Kontext ihrer Straftaten erfasst sind. Das ihr zugrunde liegende Strafregister enthält und verwertet nicht mehr als Geschlecht, Alter, Nationalität, Vorstrafen und das strafbestimmende, „führende“ Delikt. Das sind für Risikoklassifikationen und Interventions-Matching minimale statische Informationen. Solange es keine vollständige Information über justizielle Interventionen gibt und solange die Information zu Personen und Straftaten stark beschränkt bleibt, wird die WVS hoch gespannten Erwartungen nicht gerecht werden können.

Vorerst kann sie jedoch immerhin dazu dienen, für die Gesamtpopulation und für Subpopulationen von Verurteilten (aber eben nur das Segment der Verurteilten) „Karriereverläufe“ auszumachen. Die WVS ist in der Lage zu zeigen, bei wie vielen und welchen Personen es Strafverfolgungsbehörden und Gerichte nicht vermeiden zu können meinen, eine formelle Verurteilung auszusprechen. Sie zeigt zugleich Personen, die es (nicht) vermeiden konnten, bereits vor bzw nach einer Verurteilung wiederum vor Gericht zu stehen und nicht nur einmalig verurteilt zu werden. So sagen die Wiederverurteilungen sowohl etwas über Risikogruppen/Personenkategorien als auch etwas über Justizpraxen aus. Die WVS zeigt also – genau genommen – Interaktionsmuster zwischen Straftätern und Justiz, Start, Fortsetzung und Beendigung solcher Interaktionsgeschehens, kriminelle Karriereverläufe in diesem Sinne. Ohne vervollständigte Information über Justizinterventionen (auch die nicht verurteilenden) und die davon Betroffenen muss jedoch offen bleiben, wie weit Wiederverurteilungsraten von Personen- oder Interventionsmerkmalen bestimmt sind.

C. Die neuen Qualitäten der Wiederverurteilungsstatistik

Ähnlich wie in Deutschland wurde in Österreich eine Arbeitsgruppe zur „Verbesserung der Datengrundlagen für die Kriminaljustiz“ ins Leben gerufen. Im Juni 2007 konstituierte sich diese Arbeitsgruppe mit Vertretern aus den Bundesministerien für Inneres und Justiz, von Statistik Austria, dem Strafregisteramt, der Gerichtsbarkeit und der Wissenschaft. In einer Unterarbeitsgruppe wurde die Wiederauflage und Verbesserung der im Jahr 2002 eingestellten Rückfallstatistik in Angriff genommen. Welche Verbesserungen bietet nun die neue Wiederverurteilungsstatistik gegenüber der „alten“ Rückfallstatistik?

Eine wesentliche Neuerung ist zunächst, dass nun erweiterte Personenmerkmale ausgewertet werden können, nämlich auch Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnbundesland – diese Information fehlte in der „alten“ Statistik. Eine weitere wichtige Verbesserung stellt die Vereinheitlichung des Beobachtungszeitraums dar: Ausgangsbasis sind nun alle Verurteilten eines Basisjahres mit Ausnahme der zu unbedingten Haftstrafen Verurteilten sowie im selben Jahr aus einer Haftstrafe oder aus dem Maßnahmenvollzug entlassene Personen. Diese Kombination aus Verurteilten- und Entlassenenjahrgängen gewährleistet einen einheitlichen Beobachtungszeitraum von vier bis maximal fünf Jahren.⁶⁾

Ebenfalls verbessert werden konnte die deliktspezifische Betrachtungsweise. Während in der früheren Statistik bloß vier Massendelikte ausgewertet werden konnten, sind nun sämtliche Delikte erfasst und Auswertungen für zahlreiche Einzeldelikte

möglich. Wie schon erwähnt, konnte die Beschränkung auf das „führende“ Delikt bislang jedoch noch nicht beseitigt werden. Ein weiterer Vorteil der überarbeiteten Statistik ist, dass nun zwischen „einschlägigen“ Wiederverurteilungen – im Sinn des gleichen Delikts und im Sinn der gleichen Deliktsgruppe – unterschieden werden kann.

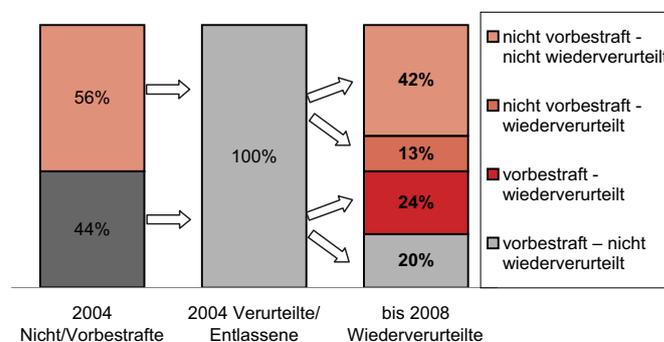
Weitere Verbesserungen betreffen die Aktualisierung der Sanktionsliste und eine feinere Regionalisierung: War es früher nur möglich, auf der Ebene der vier OLG-Sprengel zu differenzieren, können nun Auswertungen auf der Ebene der 16 Landesgerichtssprengel gemacht werden.

Für die Öffentlichkeit stehen ab dem Jahr 2007 (Basisjahr 2003) Tabellen in der jährlich publizierten gerichtlichen Kriminalstatistik zur Verfügung. Für wissenschaftliche Auswertungen liefert Statistik Austria Exceltabellen, die nach bestimmten Merkmalen und für definierte Massen eingeschränkt werden können und somit mehrdimensionale Auswertungen ermöglichen. Nicht zur Verfügung stehen derzeit Individualdatensätze. In Zukunft soll die WVS auch in einer Online-Datenbank von Statistik Austria abrufbar sein.

D. Karrieremuster Verurteilter

Die Mehrheit (56 Prozent) der 2004 gerichtlich Verurteilten bzw Straftentlassenen ist nicht vorbestraft. Eine Minderheit von 37 Prozent wird bis zum Jahresende 2008, also innerhalb von vier bis fünf Jahren, wieder verurteilt. Daraus ist zu ersehen, dass die Wiederverurteilungsquote deutlich geringer ist als der Anteil Vorbestrafter an den Verurteilten. Die größte Gruppe stellen Verurteilte, die weder vorbestraft sind noch „rückfällig“ werden, dies sind 42 Prozent aller 2004 Verurteilten/Entlassenen. Sie sind über einen Zeitraum von insgesamt mindestens neun Jahren oder mehr, den man mit der WVS eines Jahrgangs retrospektiv und prospektiv überblickt, nur einmal strafgerichtlich belangt worden. Es folgt die wesentlich kleinere Gruppe der sowohl Vorbestrafter wie auch Wiederverurteilten. Sie machen mit 24 Prozent ein Viertel der Population Verurteilter/Entlassener aus. Die Gruppe der Vorbestrafter, jedoch in weiterer Folge Nicht-Wiederverurteilten ist mit 20 Prozent größer als die kleinste Gruppe, jene der Nicht-Vorbestrafter, jedoch Wiederverurteilten.

Abbildung 1: Vorstrafenbelastung und Wiederverurteilung 2004 Verurteilter/Entlassener



6) In die „alte“ Statistik waren auch Personen, die zu unbedingter Haft verurteilt worden waren, mit dem Rechtskraftdatum des Urteils, nicht mit dem Entlassungsdatum, aufgenommen worden.

Tabelle 1: Werte zu Abbildung 1	2004 Verurteilte/Entlassene	keine WV	mit WV
nicht vorbestraft	21.777	16.510	5.267
vorbestraft	17.288	7.924	9.364
alle	39.065	24.434	14.631
% in Zeilen		% keine WV	% mit WV
nicht vorbestraft	100%	76%	24%
vorbestraft	100%	46%	54%
% der Gesamtheit		% keine WV	% mit WV
nicht vorbestraft	56%	42%	13%
vorbestraft	44%	20%	24%
alle	100%	62,5%	37,5%

Die Kriminaljustiz hat es also – selbst dort, wo sie zu förmlichen Verurteilungen kommt – in erster Linie mit Einmaltätern (und situationsgebundenen Straftaten) zu tun, öfter mit „Aussteigern“ als mit „Einsteigern“ in Karrieren und schließlich mit einer Minderheit von Mehrfachtätern, die einen größeren Teil der Straftaten zu verantworten und der Strafurteile zu verbüßen haben.

Man kann anhand der WVS die Legalbiografie vor und nach der Verurteilung noch spezifizieren, die Anzahl der vorangegangenen und nachfolgenden Verurteilungen und die Tatsache der Strafhafterfahrung berücksichtigen. Dabei zeigt sich, dass die Gruppe der Nicht-Vorbestraften dreimal so groß ist wie jene der bereits mehrfach Auffälligen (mit mehr als drei Vorstrafen). Bei den Erstverurteilten bleiben 76 Prozent ohne Folgeverurteilung und weisen nur vier Prozent mehr als drei neuerliche Eintragungen ins Strafregister auf. Bei den am stärksten vorbelasteten Verurteilten/Entlassenen ist der Anteil der „Aussteiger“ nur halb so hoch (39 Prozent) und jener der intensiv „Rückfälligen“ viermal so hoch (16 Prozent; vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2: Wiederverurteilungen 2004 Verurteilter/Entlassener nach Vorstrafen

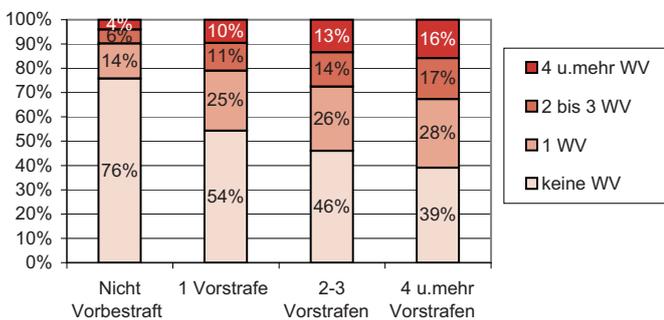


Tabelle 2: absolute Werte zu Abbildung 2	4 u. mehr Vorstrafen	1 – 3 Vorstrafen	keine Vorstrafe
4 oder mehr WV	1.094	1.177	883
2 bis 3 WV	1.170	1.319	1.244
1 WV	1.955	2.649	3.140
Keine WV	2.706	5.218	16.510

Ähnlich stellt sich die Situation dar, wenn man auf Haftstrafen in der Karriere der Verurteilten abstellt. Von dem Viertel der Nicht-Vorbestraften, das nach seiner Verurteilung 2004 noch eine weitere Verurteilung erfährt, ist nur ein Drittel von einer teil- oder unbedingten Freiheitsstrafe (oder vorbeugenden Maßnahme) betroffen. Nur sieben Prozent aller Erstbestraften werden in einer Weise rückfällig, dass über sie eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt wird. Bei bereits strafhafterfahrenen Vorbestraften ist der Anteil der neuerlich in Strafhaft landenden Verurteilten/Entlassenen rund sechsmal so hoch (41 Prozent), aber auch nicht höher als der Anteil der gar nicht mehr als rückfällig Registrierten. Die Wahrscheinlichkeit, dass strafhafterfahrene Verurteilte unauffällig bleiben, ist gleich wie die Wahrscheinlichkeit, dass sie neuerlich in den geschlossenen Strafvollzug zurückkehren (vgl. Abbildung 3).

Abbildung 3: Wiederverurteilungen 2004 Verurteilter/Entlassener nach Vorhaften

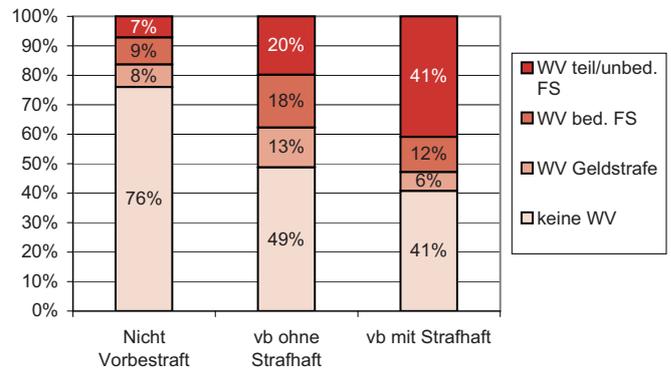


Tabelle 3: absolute Werte zu Abbildung 3	Vorstrafe mit Haft	Vorstrafe ohne Haft	Keine Vorstrafe
WV: teil/unbed. FS	2.435	2.238	1.550
WV: teil/bedingte FS	710	2.021	2.004
WV: Geldstrafe	380	1.523	1.649
Keine WV	2.424	5.500	16.510

Die Gesamtlänge der vor der Strafe im Bezugsjahr 2004 verbüßten Freiheitsstrafen (ob bis zu sechs Monaten oder mehr) scheint nicht maßgeblich für die Häufigkeit und Art der Wiederverurteilung.

Wird neben dem Charakter der Vorstrafen und Wiederverurteilungen auch die Art der Sanktion im Basisjahr 2004 berücksichtigt, so kann man grob zwischen der Gruppe der Verurteilten unterscheiden, an denen keine teilbedingte oder unbedingte Haftstrafe vollzogen wurde, und der Gruppe der aus einer Freiheitsstrafe Entlassenen. Die erste Gruppe umfasst ausschließlich „ambulante“ sanktionierte Personen, also zu einer Geldstrafe oder zu einer bedingten Freiheitsstrafe Verurteilte. In der zweiten Gruppe befinden sich Personen, die 2004 aus einer unbedingten Freiheitsstrafe oder dem Maßnahmenvollzug entlassen wurden oder gegen die eine teilbedingte Freiheitsstrafe nach § 43a Abs 3 oder 4 StGB verhängt worden war.

Diese beiden Gruppen können wiederum danach unterschieden werden, ob die Personen schon vor der Verurteilung/Entlassung im Jahr 2004 überhaupt vorbestraft waren, und wenn ja, ob zu einer teilbedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme. Der erste Balken in Abbildung 4 stellt die Wiederverurteilungen bei erstmals Straffälligen dar, also bei Personen, die nicht vorbestraft waren, als sie 2004 zu einer ambulanten

gerichtlichen Sanktion verurteilt wurden. Knapp drei Viertel von ihnen werden gar nicht wiederverurteilt, ein Fünftel erhält eine ambulante Sanktion und nur ein geringer Teil wird zu einer teil-/unbedingten Haftstrafe oder Maßnahme verurteilt („stationär“).

Die höchste Legalbewährung weisen Personen auf, die als Nicht-Vorbefragte zu einer Haftstrafe verurteilt bzw aus dieser entlassen wurden, nämlich 84 Prozent. Dies spiegelt den Umstand, der weiter unten bei den Betrachtungen zu den Deliktgruppen deutlich wird: Oft sind es gerade schwere Delikte, wie zB Sexualdelikte, die auch ohne Vorstrafe zu einer Haft führen, die aber wiederum relativ geringe Wiederverurteilungsraten aufweisen. Wenn es zu einer Wiederverurteilung kommt, dann allerdings mehrheitlich wieder zu einer Haftstrafe.

Besonders gefährdet, wieder in den Strafvollzug zu kommen, sind vorbestrafte Entlassene: 47 Prozent der im Jahr 2004 aus der Haft oder einer Maßnahme Entlassenen, die schon davor vorbestraft waren, werden erneut zu einer „stationären“ Sanktion verurteilt. Berücksichtigt man auch die Art der Vorstrafe und unterscheidet zwischen Vorstrafen mit und ohne Haft, so zeigt sich der Unterschied zwischen Vorbestraften mit und ohne Strafhaft am deutlichsten bei den Entlassenen: über die Hälfte der wiederholt Inhaftierten (53 Prozent) wird bis Ende 2008 wieder zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder Maßnahme verurteilt.

Insgesamt zeigt sich, dass die Vorstrafenbelastung mehr über die Wiederverurteilungswahrscheinlichkeit aussagt als die Haft Erfahrung. Wer jedoch einmal als Vorbestrafter in Haft war, hat ein ungleich höheres Risiko, wieder in Haft zu kommen.

Abbildung 4: Vorstrafen, Verurteilungen und Wiederverurteilungen nach Art der Sanktion (ambulant vs. stationär)

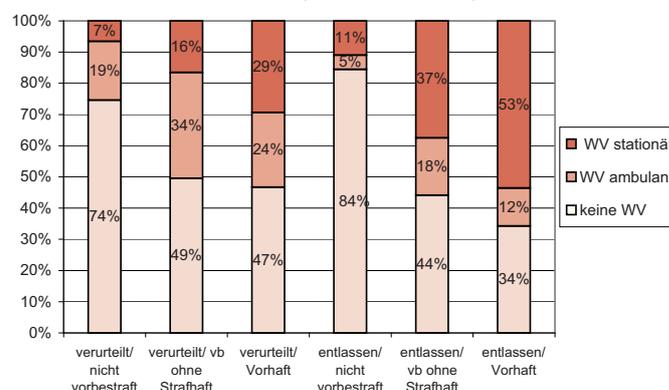


Tabelle 4: absolute Werte zu Abbildung 4	verurteilt/nicht vorbestraft	verurteilt/vorbestraft ohne Strafhaft	verurteilt/vorbestraft mit Strafhaft	entlassen/nicht vorbestraft	entlassen/vorbestraft ohne Strafhaft	entlassen/vorbestraft mit Strafhaft
keine WV	14.001	4.721	1.447	2.509	779	977
WV ambulant (ohne Strafhaft)	3.538	3.232	743	135	324	347
WV stationär (mit Strafhaft)	1.224	1.576	909	326	662	1.526

1. Unterschiede zwischen Regionen (OLG-Sprengel)

Wenn man die Klientel der Kriminaljustiz, sofern sie gerichtlich verurteilt wird, über die regionalen Einheiten der OLG-Sprengel nach legalbiografischen Merkmalen, dh ihrer Vor- und Folgegeschichte zu einer Verurteilung bzw Straferlassung 2004, vergleicht, bemerkt man folgende Unterschiede. Der Anteil bis dahin noch „unbeschriebener Blätter“ unter den Verurteilten/Entlassenen des Untersuchungsjahres ist im Bereich des OLG Wien am höchsten. Hier sind nur 42 Prozent bereits vorbestraft, in den übrigen Regionen 45 bis 46 Prozent. Der Anteil der Strafhafterfahrenen (17 Prozent) ist hingegen unter den 2004 Verurteilten/Entlassenen in Wien sogar höher als in allen anderen OLG-Sprengeln (in Linz und Innsbruck 13 Prozent). In Innsbruck, Linz und selbst in Graz ist die Zahl der vorbestraften Personen mit vier und mehr Vorstrafen höher als die Zahl derer, die bereits vor 2004 zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden waren. Es gibt dort also Personen, die ungeachtet zahlreicher Vorstrafen noch keine Freiheitsstrafe verbüßen mussten.

Von den relativ vielen Erstbestraften in Wien wird der im Vergleich geringste Anteil wiederverurteilt (23 Prozent, im Vergleich zu 27 in Innsbruck und 25 in den beiden übrigen OLG-Sprengeln), und unter den Wiederverurteilten sind besonders wenige mehrmals Wiederauffällige. Auch bei den Vorbestraften sind die Wiederverurteilungsraten im OLG-Sprengel Wien die niedrigsten (49 Prozent, im Vergleich zu 57 bis 58 Prozent in den anderen Regionen). Nur etwa ein Sechstel der hier Wiederverurteilten wird viermal und öfter wiederverurteilt, in den übrigen OLG-Sprengeln ist es fast ein Drittel. Aber auch wenn in Wien in allen Merkmalsklassen (in Bezug auf Anzahl und Art der Vorstrafen)

relativ weniger Personen wiederverurteilt werden, der Anteil der insgesamt zu einer unbedingten Freiheitsstrafe Wiederverurteilten ist hier mit 17 Prozent am höchsten, am niedrigsten im OLG-Sprengel Linz mit nur 13 Prozent. Vor allem wiederverurteilte Erstbestrafte haben in Wien eine erhöhte Chance, in Strafhaft zu kommen. Die Vorbestraften und nach Verurteilung/Entlassung 2004 Wiederverurteilten haben in allen anderen Sprengeln gute Aussicht auf eine gelindere Sanktion als eine unbedingte Freiheitsstrafe, in Wien eine deutlich verringerte.

Wenn man das Karrieremuster der Justizklientel in den OLG-Sprengeln zusammenfassend charakterisieren und kontrastieren will, so sieht man in Wien einerseits den höchsten Anteil von Personen, die nur einmal und nie davor und danach von der (österr) Strafstiz erfasst und bis zu einer Verurteilung verfolgt werden. Unter der relativ geringeren Zahl an Vorbestraften gibt es hier einerseits vergleichsweise viele bisher höchstens einmal auffällig Gewordene, andererseits auch den höchsten Anteil bereits Strafhafterfahrenere. Wenn in der Ostregion – was hier auch am relativ seltensten der Fall ist – eine Wiederverurteilung ausgesprochen wird, dann überproportional schnell und oft zu einer unbedingten Freiheitsstrafe (mit ein Grund für eine geringere Zahl von Mehrfachwiederverurteilungen). Man könnte demnach formulieren, dass der Kontakt der Kriminaljustiz mit ihrer Klientel in Wien weniger intensiv ist, dass bei einer Berührung jedoch außergewöhnlich massiv reagiert und sanktioniert wird. Die geringere Dichte der Interaktionen zwischen Straftätern und Justiz wird hier kompensiert durch exemplarisch strenge Interventionen.

Zwischen den anderen OLG-Sprengeln sind die Unterschiede weniger markant, allenfalls bei der Verteilung der Art der Wieder-

verurteilungen. Für diese Sprengel gilt generell, dass man hier, wenn es einmal zu einer Verurteilung gekommen ist, in einen tendenziell dichteren Kontakt zur Klientel der Strafjustiz tritt, welcher zugleich gelassener und differenzierter ist, was das Spektrum der Sanktionen betrifft.

Eine ins Detail gehende Analyse würde zeigen, wie weit diese regional unterschiedlichen Muster der Interaktion zwischen Straf-

tätern und Justiz dem höheren Anteil von ausländischen Straftätern im OLG-Sprengel Wien geschuldet ist oder ob sie unabhängig von der Nationalität der Beschuldigten anzutreffen sind.⁷⁾

7) Wie sich zeigt (s u), kommen insb fremde Staatsbürger häufig nur peripher mit der Strafjustiz in Berührung.

Abbildung 5: Wiederverurteilte unter nicht-vorbestraften 2004 Verurteilten/Entlassenen, nach OLG-Sprengel

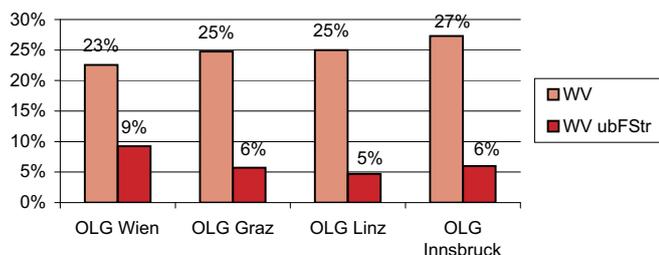


Abbildung 6: Wiederverurteilte unter vorbestraften 2004 Verurteilten/Entlassenen, nach OLG-Sprengel

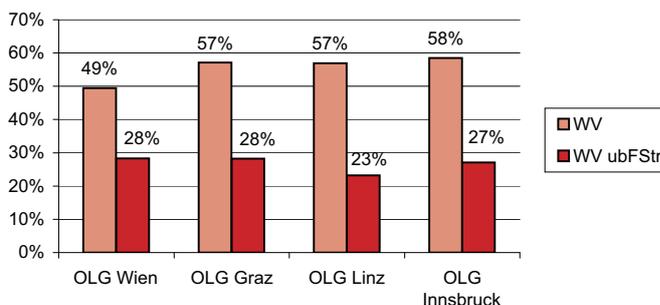


Tabelle 5: Vorstrafen und Wiederverurteilungen (Zahl und Art) 2004 Verurteilter/Entlassener, nach OLG-Sprengel

OLG WIEN	gesamt Spalte	gesamt Zeile	Wiederverurteilungen (Anzahl, Art)						
			keine	gesamt	1 – 3	4 +	Geld- strafe	bedingte FS	teil-/ unbed. FS
Personen insgesamt	100%	100%	66%	34%	29%	5%	4%	12%	17%
Nicht vorbestraft	58%	100%	77%	23%	20%	3%	3%	10%	9%
Vorbestraft	42%	100%	51%	49%	41%	8%	5%	16%	28%
1 Vorstrafe	14%	100%	57%	43%	37%	6%	6%	17%	20%
2 bis 3 Vorstrafen	11%	100%	51%	49%	41%	8%	5%	17%	26%
4 und mehr Vorstrafen	16%	100%	45%	55%	45%	10%	3%	15%	37%
ohne Strafhaft	25%	100%	55%	45%	38%	7%	6%	19%	20%
mit Strafhaft	17%	100%	44%	56%	45%	10%	3%	12%	40%
bis 6 Monate	10%	100%	43%	57%	46%	11%	3%	12%	41%
über 6 Monate	7%	100%	46%	54%	44%	10%	3%	12%	39%

OLG GRAZ	gesamt Spalte	gesamt Zeile	Wiederverurteilungen (Anzahl, Art)						
			keine	gesamt	1 – 3	4 +	Geld- strafe	bedingte FS	teil-/ unbed. FS
Personen insgesamt	100%	100%	60%	40%	30%	10%	10%	14%	16%
Nicht vorbestraft	54%	100%	75%	25%	20%	5%	8%	10%	6%
Vorbestraft	46%	100%	43%	57%	41%	16%	11%	17%	28%
1 Vorstrafe	13%	100%	53%	47%	36%	11%	14%	16%	16%
2 bis 3 Vorstrafen	14%	100%	43%	57%	40%	17%	14%	20%	23%
4 und mehr Vorstrafen	20%	100%	36%	64%	46%	18%	8%	16%	40%
ohne Strafhaft	31%	100%	45%	55%	40%	15%	15%	19%	21%
mit Strafhaft	16%	100%	39%	61%	43%	17%	5%	13%	42%
bis 6 Monate	11%	100%	40%	60%	44%	16%	6%	13%	40%
über 6 Monate	5%	100%	38%	62%	43%	19%	4%	13%	44%

OLG LINZ	gesamt Spalte	gesamt Zeile	Wiederverurteilungen (Anzahl, Art)						
			keine	gesamt	1 – 3	4 +	Geld- strafe	bedingte FS	teil-/ unbed. FS
Personen insgesamt	100%	100%	60%	40%	30%	10%	11%	15%	13%
Nicht vorbestraft	55%	100%	75%	25%	20%	5%	9%	11%	5%
Vorbestraft	45%	100%	43%	57%	41%	16%	14%	20%	23%
1 Vorstrafe	14%	100%	52%	48%	36%	13%	13%	22%	13%
2 bis 3 Vorstrafen	12%	100%	44%	56%	40%	16%	17%	20%	19%
4 und mehr Vorstrafen	19%	100%	36%	64%	46%	19%	13%	17%	34%
ohne Strafhaft	32%	100%	46%	54%	39%	14%	15%	21%	17%
mit Strafhaft	13%	100%	35%	65%	45%	20%	10%	15%	39%
bis 6 Monate	9%	100%	34%	66%	44%	22%	10%	16%	39%
über 6 Monate	4%	100%	38%	62%	46%	16%	11%	11%	40%

OLG INNSBRUCK	gesamt Spalte	gesamt Zeile	Wiederverurteilungen (Anzahl, Art)						
			keine	gesamt	1 – 3	4 +	Geld- strafe	bedingte FS	teil-/ unbed. FS
Personen insgesamt	100%	100%	58%	42%	30%	11%	20%	5%	16%
Nicht vorbestraft	54%	100%	73%	27%	22%	5%	17%	4%	6%
Vorbestraft	46%	100%	42%	58%	40%	18%	23%	7%	27%
1 Vorstrafe	14%	100%	52%	48%	35%	13%	24%	9%	15%
2 bis 3 Vorstrafen	14%	100%	40%	60%	41%	19%	29%	8%	22%
4 und mehr Vorstrafen	18%	100%	35%	65%	43%	22%	19%	6%	40%
ohne Strafhaft	33%	100%	43%	57%	39%	18%	26%	9%	21%
mit Strafhaft	13%	100%	37%	63%	43%	20%	16%	3%	43%
bis 6 Monate	7%	100%	38%	62%	44%	18%	14%	4%	44%
über 6 Monate	6%	100%	35%	65%	43%	22%	18%	3%	43%

2. Unterschiede zwischen Merkmalsgruppen von Verurteilten

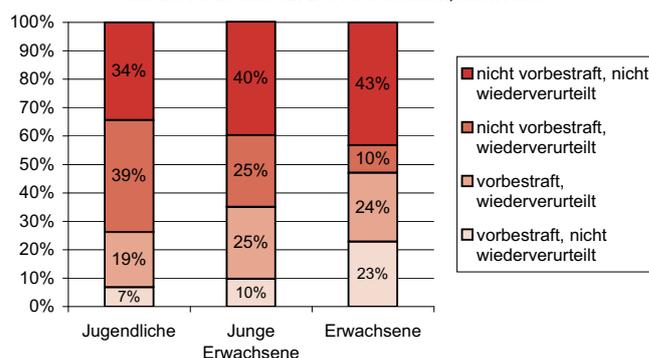
a) Alter

Bei Betrachtung des Alters der Verurteilten/Entlassenen zeigt sich erwartungsgemäß ein geringerer Anteil Vorbestrafter bei den Jugendlichen als bei den Erwachsenen. Jugendliche Verurteilte des Jahres 2004 sind nur zu 26, Heranwachsende zu 35 und ältere Erwachsene zu 47 Prozent vorbestraft (vgl. Abbildung 7). Von den Verurteilten ohne Vorstrafe wird bei Jugendlichen mehr als die Hälfte wiederverurteilt, bei den Heranwachsenden gut ein Drittel und bei den Erwachsenen weniger als ein Fünftel. Von den Verurteilten mit Vorstrafe bleibt bei den Erwachsenen etwa die Hälfte, bei den Jugendlichen nur rund ein Viertel ohne neuerliche Verurteilung (vgl. Tabelle 6).

In Summe 59 Prozent Wiederverurteilte bei Jugendlichen und 34 Prozent bei den (nicht mehr jungen) Erwachsenen sind indessen kein Beleg für ein fast doppelt so hohes Rückfallsrisiko der Jüngeren. Diese Werte sind bestimmt durch die höhere Selektivität des Jugendstrafverfahrens. Während 2004 auf zehn polizeilich angezeigte Jugendliche ein gerichtlich Verurteilter entfällt, beträgt dieses Ver-

hältnis bei Heranwachsenden 7 : 1 und bei Erwachsenen 6 : 1. Dies ist eine gute Illustration für die Notwendigkeit, künftig auch Personen und deren Karrieren in die Justizstatistik einzubeziehen, deren Verfahren nicht mit einer förmlichen Verurteilung endet.

Abbildung 7: Anteile Nicht-/Vorbestrafter und Nicht-/Wiederverurteilter an 2004 Verurteilten, nach Alter



Dass es sich bei der relativ kleinen Gruppe von Jugendlichen, mit denen man „ins Gericht geht“, um Personen mit einer Karriere

handelt, die so nicht gestoppt wird, sondern sich fortsetzt, ist aus den differenzierteren Daten der Tabelle 6 zu entnehmen. Ein Drittel der „rückfälligen“ Jugendlichen (22 Prozent aller Verurteilten) wird mehr als dreimal wiederverurteilt. Bei den voll Erwachsenen ist es ein Sechstel (bzw sechs Prozent aller Verurteilten der Altersgruppe). Etwa die Hälfte der wiederverurteilten Jugendlichen –

und das ist der gleiche Anteil wie bei den Erwachsenen – erhält eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe. Auf alle verurteilten/entlassenen Jugendlichen bezogen werden 27 Prozent in teil-/unbedingte Straftaft genommen (selbst bei den Erstverurteilten sind es 21 Prozent), bei den Erwachsenen sind es demgegenüber 15 Prozent (und fünf Prozent bei Nicht-Vorbestraften).

Tabelle 6: Vorstrafen und Wiederverurteilungen 2004 Verurteilter/Entlassener, nach Altersgruppen								
	keine WV	WV	1 – 3 WV	4 + WV	Geldstrafe	bedingte FS	teil-/ unbed. FS	gesamt
Jugendliche	41%	59%	37%	22%	13%	18%	27%	100%
Nicht vorbestraft	47%	53%	36%	17%	14%	18%	21%	100%
Vorbestraft	26%	74%	38%	36%	12%	18%	43%	100%
Junge Erwachsene	50%	50%	36%	14%	15%	16%	19%	100%
Nicht vorbestraft	61%	39%	31%	8%	13%	14%	11%	100%
Vorbestraft	28%	72%	46%	26%	18%	19%	35%	100%
Erwachsene	66%	34%	28%	6%	8%	11%	15%	100%
Nicht vorbestraft	82%	18%	16%	2%	6%	7%	5%	100%
Vorbestraft	49%	51%	41%	11%	10%	15%	26%	100%

b) Geschlecht

Frauen werden nicht nur seltener angezeigt und verurteilt, sie werden auch seltener **wiederverurteilt**. Insgesamt wurde von allen weiblichen Verurteilten bzw Entlassenen aus dem Jahr 2004 ein Viertel (26 Prozent) wiederverurteilt; bei den Männern liegt die Wiederverurteilungsrate mit 39 Prozent deutlich höher.

In einer nach Vorstrafen differenzierten Betrachtungsweise zeigt sich, dass die Mehrheit der Frauen nicht vorbestraft war und nicht wieder verurteilt wird (57 Prozent), bei den Männern trifft dies nur auf 40 Prozent der 2004 Verurteilten/Entlassenen zu. Die Personen, welche nur punktuell in Kontakt mit der Strafjustiz kommen, sind zwar auch bei den Männern die größte Gruppe, aber nur bei den Frauen die Mehrheit. Bei der jeweils kleinsten Gruppe, den vor Verurteilung/Entlassung 2004 nicht vorbestraften, jedoch bis Ende 2008 wiederverurteilten Personen, ist der Größenunterschied zwischen Männern und Frauen gering (14 Prozent der 2004 verurteilten Männer und zwölf Prozent der 2004 verurteilten Frauen fallen in diese Kategorie). Deutlichere Unterschiede zeigen sich bei den vorbestraften Verurteilten/Entlassenen. Der Anteil der vorbestraften Frauen, die auch wieder verurteilt wurden, liegt nur bei 14 Prozent aller Verurteilten/Entlassenen, wo hingegen bei den Männern ein Viertel (26 Prozent) sowohl vorbestraft ist als auch wiederverurteilt wird. Aber auch ein nicht unbeträchtlicher Teil der Vorbestraften schafft den „Ausstieg“ aus der „Karriere“, nämlich ein Fünftel der männlichen Verurteilten/Entlassenen (das sind 45 Prozent der vorbestraften Männer) und 17 Prozent der weiblichen Verurteilten/Entlassenen (55 Prozent der vorbestraften Frauen).

c) Staatsbürgerschaft

Eine Gegenüberstellung von Verurteilten/Entlassenen österr und fremder Staatsbürgerschaft lässt erkennen, dass Österreicher, die ins Visier der Strafjustiz geraten und verurteilt werden, im Durchschnitt eine intensivere Konfliktgeschichte mit den Strafverfolgungsbehörden aufweisen als ausländische Staatsbürger. Die Hälfte der 2004 verurteilten/entlassenen Österreicher ist vorbestraft (51 Prozent), bei den Ausländern sind es weniger als ein Drittel (28

Prozent). Von den nicht-vorbestraften Österreichern wird mehr als ein Viertel wiederverurteilt (13 von 49 Prozent), bei den Fremden nur etwa ein Fünftel (14 von 72 Prozent). Bei vorbestraften Österreichern und Fremden halten sich Nicht-Wiederverurteilte und Wiederverurteilte die Waage (vgl Abbildung 10 und 11). Eine Differenzierung der fremden Staatsbürger nach ihrem Aufenthaltsstatus ist derzeit anhand des Strafregisters nicht möglich.

Abbildung 8: Vorstrafen und Wiederverurteilungen 2004 verurteilter/entlassener Männer

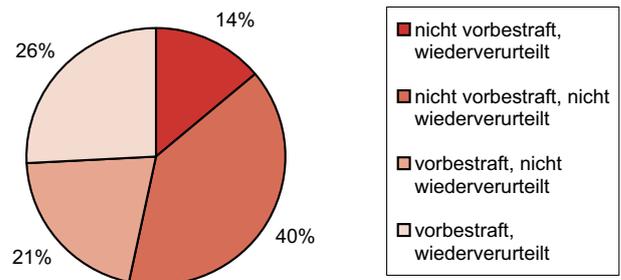


Abbildung 9: Vorstrafen und Wiederverurteilungen 2004 verurteilter/entlassener Frauen

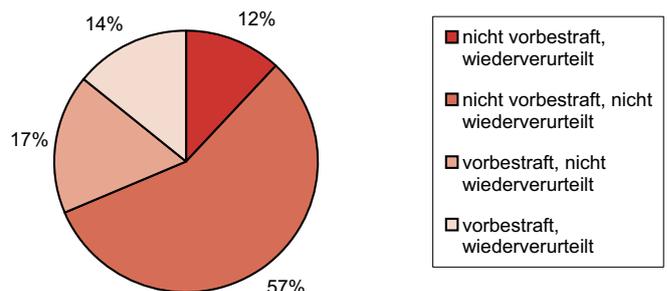


Abbildung 10: Vorstrafen und Wiederverurteilungen 2004 verurteilter/entlassener Inländer

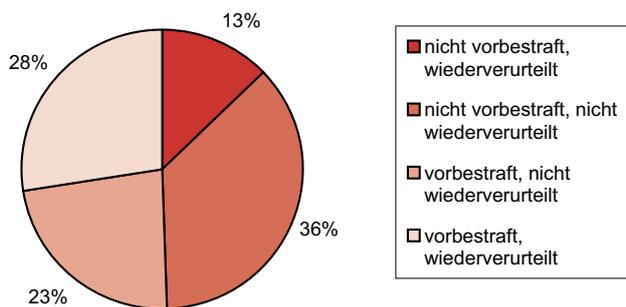
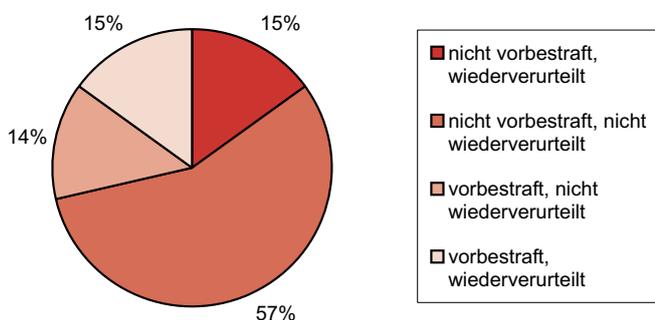


Abbildung 11: Vorstrafen und Wiederverurteilungen 2004 verurteilter/entlassener Ausländer



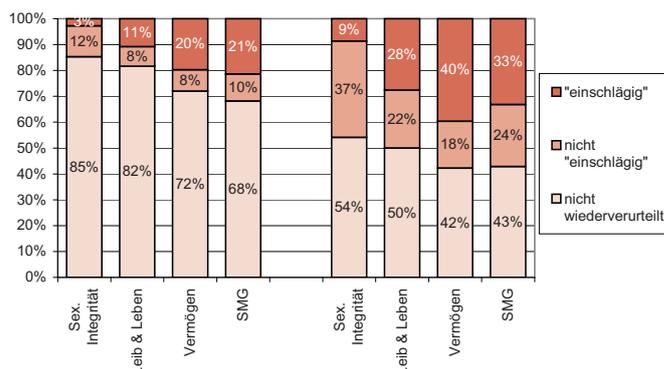
3. Unterschiede nach Deliktsmerkmalen

Mit der Wiederverurteilungsstatistik ist es möglich, deliktspezifische Auswertungen durchzuführen, wobei sich diese derzeit noch auf das so genannte „führende“, also das strafsatzbestimmende Delikt beschränken müssen. Zu den Delikten bzw. Deliktgruppen lässt sich auch die „Einschlägigkeit“ einer Wiederverurteilung bestimmen. Die im Folgenden verwendete Definition der Einschlägigkeit bedeutet, dass zumindest eine Wiederverurteilung in dieselbe Deliktgruppe wie die Verurteilung im Basisjahr 2004 fällt.

Die Wiederverurteilungsraten unterscheiden sich deutlich nach Deliktgruppen (vgl. Abbildung 12). Sowohl bei Personen, die nicht vorbestraft waren, als sie 2004 verurteilt bzw. entlassen wurden, als auch bei vorbestraften Verurteilten/Entlassenen finden sich die meisten „Rückfälle“ bei Vermögens- und Drogendelikten, nämlich bei rund 30 Prozent bei den Nicht-Vorbestraften und fast 60 Prozent bei den Vorbestraften. Auch die „einschlägigen“ Rückfälle sind bei Vermögens- und Suchtmitteldelinquenten am häufigsten: Von den nicht-vorbestraften Verurteilten aus dem Jahr 2004 wurde je ein Fünftel wieder einschlägig verurteilt. Bei den vorbestraften Verurteilten ist mit 40 Prozent einschlägigen Wiederverurteilungen bei den Vermögensdelinquenten der höchste Wert erreicht.

Extrem niedrige einschlägige Wiederverurteilungen weisen Personen auf, die 2004 wegen eines Delikts gegen die sexuelle Integrität verurteilt wurden bzw. aus einer Haft wegen eines Sexualdelikts entlassen wurden und davor noch nicht vorbestraft waren: nur drei Prozent dieser Gruppe werden einschlägig, weitere zwölf Prozent nicht einschlägig wiederverurteilt. Auch bei den vorbestraften Sexualstraftätern bleibt die einschlägige Wiederverurteilungsrate mit neun Prozent vergleichsweise niedrig; ein nicht geringer Anteil von ihnen (37 Prozent) wird aber wegen eines Delikts aus einer anderen Deliktgruppe wiederverurteilt.

Abbildung 12: Karrieren von Verurteilten/Entlassenen, nach Vorstrafe, Delikt und Wiederverurteilung



E. Zukunftsperspektiven einer Justizerledigungs- und Wiederkehrerstatistik

Aus dem Blick bleiben bei der WVS insb die diversionellen Maßnahmen, die „Praxis außerhalb des Gerichtssaals“. Weil die WVS einen großen Teil der justiziellen Verfahrenserledigungen unberücksichtigt lässt, stellt sie keine vollständige und eindeutige „Erfolgsstatistik“ der Kriminaljustiz bereit. Um die diversionellen Erledigungen in die Statistik der Wiederverurteilungen (in diesem Fall besser „Folgeverurteilungen“) einzubeziehen oder gar eine Statistik der „Folgereaktionen“ („Interventionsfolgen“ iS von Verurteilung oder Diversion) zu erstellen, fehlen zurzeit die Voraussetzungen. Diese wären ein Personenkennzeichen sowie eine Schnittstelle zwischen Justiz (VJ/BRZ) und Statistik Austria analog zur Schnittstelle zwischen Justiz (VJ/BRZ) und BMI (Strafregister).

Grundsätzlich sind die Entscheidungen für das europäische Projekt „elektronische Strafkarte/Strafregistervernetzung“ und die Einführung eines „bereichsspezifischen Personenkennzeichens“ (BPK) oder Äquivalents in diesem Zusammenhang gefallen. Damit wird künftig der Informationsaustausch zwischen Justiz, Strafregister und Statistik Austria ohne Medienbruch möglich und werden die technischen Voraussetzungen geschaffen, um VJ-Daten zu Verurteilungen mit VJ-Daten über diversionelle Erledigungen anonymisiert zusammenzuführen. Damit sollte künftig an geeigneter Stelle die Basis für eine „Folgeverurteilungs-“ bzw eine „Interventionsfolgen“-Statistik gelegt sein.

Im Zug des neuen und erweiterten Datentransfers sollte zudem die Gerichtliche Kriminalstatistik wie auch die Wiederverurteilungs- bzw Wiederinterventionsstatistik von der gegenwärtigen Beschränkung auf das „führende“ (strafsatzbestimmende) Delikt zu befreien sein. Da die WVS derzeit nur auf das „führende“ Delikt abstellt, bleibt die Beschreibung von „Karrieren“ unvollständig, hinsichtlich „einschlägiger“ strafbarer Handlungen unterschätzt.

Zu wenig Berücksichtigung finden in der WVS bisher neben den Urteilsdaten Merkmale der Vollziehung. Zwar sind jetzt schon die Formen der Straf(rest)nachsicht dem Strafregister zu entnehmen und in der WVS erfasst. Bei der Flankierung von justiziellen Interventionen durch die Maßnahme Bewährungshilfe zeigen sich indessen praktische Erfassungslücken. Hier besteht die Herausforderung, diese zu schließen. Darüber hinaus wäre es anzustreben, auch das Regime des Strafvollzugs in Justizanstalten (Normalvollzug vs Sondervollzugsformen) in die wiederverurteilungs- bzw wiederinterventionsstatistische Analyse miteinbeziehen zu können. Dies würde eine zusätzliche Verknüpfung von Strafregister- und Daten der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) voraussetzen.

Anders als in Deutschland kann in Österreich auch für wissenschaftliche Zwecke bisher nicht auf (anonymisierte) Individualdatensätze von Personen zurückgegriffen werden, die von der Justiz diversionell behandelt oder verurteilt wurden. Über die Forschungsdatenzentren der Statistischen Landesämter wird in Deutschland der Wissenschaft kontrollierter Zugang zu Mikrodaten eröffnet.⁸⁾ Auch wenn Statistik Austria im Rahmen der GKS wie der WVS bereits sehr differenzierte Tabellensets bereithält, werden dadurch die Möglichkeiten multivariater Datenanalyse reduziert. Eine zeitgemäße Datawarehouse-Lösung, wel-

che sowohl Datenschutzerfordernissen als auch dem Interesse an Grundlagen für eine „evidenzbasierte Kriminalpolitik“ entspricht, ist eine weitere Herausforderung für die Zukunft.

8) Brings, Auf dem Weg zur Optimierung des kriminalstatistischen Systems in Deutschland – Empfehlungen des Rates für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD). Vortrag bei der Tagung „Leistungsdaten für die Kriminaljustiz: Die neue Wiederverurteilungsstatistik – and more“. Wien (BMJ), 14. 11. 2008 (Veröff in der Schriftenreihe des BMJ in Vorb).

→ In Kürze

Der Beitrag präsentiert Konzept und Ergebnisse der neuen österr Wiederverurteilungsstatistik (WVS). Mit diesem Instrument lässt sich die Legalbiografie aller Verurteilten eines Jahres, differenziert nach Personenmerkmalen, Delikten, Sanktionen und Gerichts-sprengel, über einen relativ langen Beobachtungszeitraum nachzeichnen. Unter der Klientel der Strafjustiz, den Verurteilten des Jahres 2004, dominiert nicht die Gruppe der bereits Vorbestraften und Wiederverurteilten (24%), sondern deutlich jene der Nicht-Vorbestraften und Nicht-Wiederverurteilten (42%). Die Gruppe der Vorbestraften, jedoch Nicht-Wiederverurteilten (20%) ist größer als die der Nicht-Vorbestraften und Wiederverurteilten (13%). Der Beitrag diskutiert den Wert der WVS als „Erfolgsstatistik“ wie als Prognoseinstrument.

→ Zum Thema

Über die Autoren:

Mag. Veronika Hofinger ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie in Wien.

Doz. Dr. Arno Pilgram ist stv. Leiter des Departments Rechtssoziologie am Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie in Wien.

Beide sind Mitglieder einer Arbeitsgruppe des BMJ zur Verbesserung der Datengrundlagen für die Kriminaljustiz.

Kontakt: Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Museumstraße 5/12, 1070 Wien.
Tel: (01) 526 15 16-26; Fax: (01) 526 15 16-10;
E-Mail: arno.pilgram@irks.at; veronika.hofinger@irks.at;
Internet: www.irks.at

Von denselben Autoren erschienen:

Leistungsdaten für die Kriminaljustiz: Die neue Wiederverurteilungsstatistik and more. Wien (Schriftenreihe des BMJ)

Links:

www.irks.at/downloads/Verbesserung_Datengrundlagen_Kriminaljustiz.pdf